

GEMEINDE B E R G
Landkreis Ravensburg

**SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DIE
ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGE UND DIE VERSORGUNG DER
GRUNDSTÜCKE MIT WASSER (WASSERVERSORGUNGSSATZUNG - WVS)**

Aufgrund der

- §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der
- §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Berg am 16. November 2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 13.11.2014 beschlossen:

I. § 42 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 42

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

| Nenngröße | Euro/Monat |
|------------------|-------------------|
| QN / Q3 | |
| 2,5 / 4,0 | 3,74 |
| 6,0 / 10,0 | 9,35 |
| 10,0 / 16,0 | 14,96 |
| 15,0 / 25,0 | 23,38 |
| 40,0 / 63,0 | 58,91 |

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

II. § 43 erhält folgende neue Fassung:

§ 43

Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 01.01.2017 pro Kubikmeter 1,25 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr ab 01.01.2017 pro Kubikmeter 1,25 €.

III. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Berg, den 17. November 2016

gez. Helmut Grieb - Bürgermeister